

Allgemeine Vertragsbestimmungen
der Stadt Hamm für
Architekten- und Ingenieurleistungen
(AVB - AI)
vom 01.01.2009
(Stand Juli 2018)

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltende Bestimmungen**
- § 2 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers**
- § 3 Zusammenarbeit zwischen Auftragnehmer, Stadt und
fachlich Beteiligten**
- § 4 Arbeitsgemeinschaften**
- § 5 Termine und Fristen**
- § 6 Zahlungen**
- § 7 Herausgabeanspruch der Stadt**
- § 8 Abnahme**
- § 9 Haftung und Verjährung**
- § 10 Urheberrecht**
- § 11 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**
- § 12 Kündigung**
- § 13 Schlussbestimmungen**

§ 1

Geltende Bestimmungen

Für die Abwicklung des Vertrages/Auftrages über diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen hinaus gelten insbesondere folgende einschlägige Bestimmungen:

- 1.1 Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.
- 1.2 Bei Baumaßnahmen (insbesondere ab Leistungsphase 6):
 - a) Die gesetzlichen Bestimmungen des Öffentlichen Vergabewesens in der jeweils geltenden Fassung wie der vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV).
 - b) Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), die Verdingungsordnung für Leistungen, ausgenommen Bauleistungen (VOL) sowie statt der VOL die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (UVgO), sobald diese für anwendbar erklärt worden ist.
 - c) Die Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Hamm in der jeweils geltenden Fassung.¹
 - d) Die Dienstanweisung über Planung, Vergabeverfahren, Ausführung und Abrechnung von Baumaßnahmen im VOB-Bereich der Stadt Hamm (DA-VOB) in der jeweils geltenden Fassung.¹
 - e) Die Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Hamm (ZVB/VOB) in der jeweils geltenden Fassung.¹
- 1.3 Die einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und technischen Vorschriften nach ihrem neuesten Stand sowie etwaige Zuschussrichtlinien.
- 1.4 Die für Architekten- und Ingenieurverträge geltenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 2

Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 2.1 Der Auftragnehmer darf die ihm übertragenen Leistungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt nicht weiter vergeben. Er hat die ihm übertragenen Leistungen grundsätzlich persönlich mit seinem Büro und nur durch erfahrene Fachkräfte zu erbringen.
- 2.2 Der Auftragnehmer darf als Sachwalter der Stadt keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.
- 2.3 Die vom Auftragnehmer anzufertigenden Unterlagen müssen den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen. Die Belange des Umweltschutzes sind zu berücksichtigen. Seine Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und sind nach dem Grundsatz größtmöglicher Wirtschaftlichkeit zu erbringen. Bei Baumaßnahmen gilt letzteres auch im Hinblick auf die späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten; Abweichungen von den Plänen, eventuellen Kostenberechnungen bzw. Kostenanschlägen und ausgeschriebenen Leistungen sind nur nach schriftlicher Zustimmung durch die Stadt statthaft. In Genehmigungs- bzw. Bewilligungsbescheiden genannte Auflagen sind zu beachten.
Vom Auftragnehmer zu beschaffende Unterlagen sind von ihm auf ihre Aktualität zu überprüfen und ggf. - in Abstimmung mit der Stadt - im erforderlichen Umfang zu aktualisieren.
- 2.4 Der Auftragnehmer hat seinen vertraglichen Leistungen die schriftlichen Anordnungen und Anregungen der Stadt zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen.

¹ Sofern die Vorschriften nicht bekannt sind, können sie vom Bauverwaltungsamt auf Anforderung als PDF-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Etwaige Forderungen von Dritten, insbesondere von Trägern öffentlicher Belange, hat er unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen.

Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unverändertem Programm z.B. durch etwaige in Genehmigungs- bzw. Bewilligungsbescheiden genannte Auflagen berechtigen den Auftragnehmer nicht zu zusätzlichen Honorarforderungen.

Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten zeichnerischen Unterlagen als "Planverfasser", die übrigen Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen. Er übernimmt damit die Verantwortung für deren Inhalt.

- 2.5 Über Besprechungen hat der Auftragnehmer ein ausführliches Protokoll zu fertigen. Spätestens eine Woche nach der Besprechung ist der Stadt das Protokoll zwecks Abstimmung vorzulegen. Begründete Änderungswünsche der Stadt sind vom Auftragnehmer einzuarbeiten. Die endgültige Fassung ist der Stadt unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 2.6 Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen der Stadt im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben berechtigt und verpflichtet. Dies gilt für den bauleitenden Architekten bzw. Ingenieur insbesondere auch bei Ausübung des Hausrechts auf der Baustelle.
- 2.7 Die Stadt bindende Erklärungen, insbesondere solche mit finanziellen Verpflichtungen, darf der Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung der Stadt nicht abgeben. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise. Nur ausnahmsweise darf der bauleitende Architekt bzw. Ingenieur bis zur Höhe von 2.500,00 € im Einzelfall Verpflichtungen eingehen, wenn dies für den Fortschritt der Bauausführung unabwendbar und sofort erforderlich ist. Hiervon hat er die Stadt unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- 2.8 Der Auftragnehmer hat den von den Beschlussorganen genehmigten Kostenrahmen einzuhalten. Er hat eine eigene Kostenüberwachung durchzuführen und sie mit der Stadt abzustimmen. Werden bei der laufenden Kostenkontrolle Kostenüberschreitungen erkennbar, so hat er sie der Stadt unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ggf. Einsparungsmöglichkeiten vorzuschlagen. Dabei ist der Auftragnehmer aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet zu prüfen, ob unter Ausschöpfung der technisch-wirtschaftlichen Lösungsmöglichkeiten eine wesentliche Kostensenkung ohne Verminderung des Standards herbeigeführt werden kann. Ist eine Kostensenkung nicht zu erreichen, wird die Stadt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und unter Beachtung der festgelegten Wertgrenzen den zuständigen parlamentarischen Gremien die Kostenüberschreitung zwecks Zustimmung vorlegen. Nicht genehmigte Überschreitungen des Kostenrahmens werden bei der Honorarabrechnung nicht berücksichtigt. Das Recht der Stadt, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt. Größere Einsparungen sind der Stadt zur Kenntnis zu geben.

Wird erkennbar, dass die vereinbarten Termine bei der Verfolgung der bisherigen Planung oder nach dem Ergebnis der Ausschreibung einer Leistung nicht eingehalten werden können, hat der Auftragnehmer die Stadt unverzüglich unter Darlegung der aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Qualität, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objektes zu unterrichten.
- 2.9 Die Leistungen des Auftragnehmers müssen nach Qualität und Quantität der Höhe des vereinbarten Honorars entsprechen. Sie sind unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik genau und fundiert auszuarbeiten. Minderleistungen führen zu Honorarabzügen.
- 2.10 Ist der Auftragnehmer in der Leistungsphase 8 mit der sachlichen und rechnerischen Prüfung beauftragt, so ist er verpflichtet, jede Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers im Rahmen des Bauvorhabens auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Die Richtigkeit ist schriftlich zu bescheinigen (fachtechnische und rechnerische Feststellung). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die fachtechnische Richtigkeit durch Unterzeichnung des Vermerks "fachtechnisch festgestellt" zu bescheinigen. Mit der Unterzeichnung übernimmt der Auftragnehmer insbesondere die Verantwortung und Gewähr für die Richtigkeit und Übereinstimmung zwischen Rechnung bzw. Aufmaß und dem tat-

sächlichen Lieferungs- und Leistungsumfang unter Berücksichtigung der vereinbarten Konditionen.

Der Auftragnehmer hat die rechnerische Richtigkeit durch Unterzeichnung des Vermerks "rechnerisch richtig" zu bescheinigen. Mit der Unterzeichnung übernimmt der Auftragnehmer insbesondere die Verantwortung dafür, dass der auszahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben richtig sind.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle geprüften Originalbelege (Rechnungen, Aufmaße, Mengenberechnungen/Massenermittlungen, Lieferscheine, Stundenzettel, Pläne und Zeichnungen) mit den Vermerken der fachtechnischen und rechnerischen Richtigkeit zu versehen.

Nach Prüfung und Bescheinigung der fachtechnischen und rechnerischen Richtigkeit sind die Rechnungen unter Beifügung der sie im Einzelnen belegenden Unterlagen der Stadt umgehend auszuhändigen. Dabei ist im Regelfall sicherzustellen, dass bei Abschlagsrechnungen ein Bearbeitungszeitraum von 7 Tagen zwischen Eingang der Rechnung beim Auftragnehmer und Weitergabe an die Stadt nicht überschritten wird.

Bei Schlussrechnungen ist zu gewährleisten, dass die Prüfung und Feststellung der Rechnung sowie ihre Weiterleitung an die Stadt umgehend erfolgt, um alsbald die Schlusszahlung sicherzustellen.

- 2.11 Der Auftragnehmer darf nur diejenigen Leistungen erbringen, die durch den Vertrag oder eventuelle schriftliche Nachträge zum Vertrag in Auftrag gegeben sind. Für Leistungen, die nicht durch den Vertrag oder schriftliche Nachträge gedeckt sind (z.B. mündlich angeforderte Leistungen), hat er keinen Anspruch auf ein Honorar.
- Falls der Auftragnehmer absieht, dass aufgrund
- a) der bei der Bearbeitung des Vorhabens gewonnenen Erkenntnisse oder
 - b) von Forderungen der Stadt, Behörden oder sonstiger Dritter
- zusätzliche, über den Vertrag hinausgehende Leistungen (insbesondere hinsichtlich der Funktionalität des geplanten Objekts) erforderlich werden, sind diese der Stadt unverzüglich anzukündigen, als Nachtrag anzubieten und nicht vor Auftragserteilung auszuführen.
- Falls der Auftragnehmer nicht innerhalb einer von der Stadt gesetzten angemessenen Frist, die vier Wochen nicht überschreiten soll, das Nachtragsangebot vorlegt, so ist für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe 5 % des lt. Vertrag vereinbarten Honorars verwirkt.
- 2.12 Erhält der Auftragnehmer bei Baumaßnahmen von beauftragten Firmen Bürgschaftsurkunden, hat er diese unverzüglich an die Stadt - unter Angabe des voraussichtlichen Rückgabetermins - weiterzuleiten.
- 2.13 Der Auftragnehmer hat der Stadt und ihren Prüfungsbehörden über seine Leistungen unverzüglich und ohne besonderes Honorar uneingeschränkt Auskunft zu erteilen. Diese Verpflichtung besteht solange, bis das Prüfverfahren für die Maßnahme von der letzten Prüfungsinstanz für abgeschlossen erklärt wird.
- 2.14 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Stillschweigen über alle im Zusammenhang mit der Abwicklung des Bauvorhabens erlangten Kenntnisse zu wahren. Der Auftragnehmer ist des Weiteren verpflichtet, erteilte Informationen und Unterlagen weder zweckwidrig zu verwenden, noch Dritten zugänglich zu machen.
- 2.15 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Stadt bei der Verhütung und Bekämpfung von Korruption zu unterstützen.

§ 3

Zusammenarbeit zwischen Auftragnehmer, Stadt und fachlich Beteiligten

- 3.1 Aufträge an fachlich Beteiligte erteilt ausschließlich die Stadt. Die Leistungen der anderen fachlich Beteiligten werden von der Stadt unmittelbar vergütet.
- 3.2 Die Stadt unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die vereinbarten Termine/Fristen.
- 3.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten im erforderlichen Maße Auskunft zu erteilen, Einblick in seine Unterlagen zu gewähren, seine Planung in

Zusammenarbeit mit ihnen aufzustellen und die erforderlichen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können. Dabei kann der bauleitende Architekt/Ingenieur in dem erforderlichen Umfang eventuell eingeschaltete andere fachlich Beteiligte unmittelbar in Anspruch nehmen. Der bauleitende Architekt/Ingenieur hat die von den anderen fachlich Beteiligten erbrachten Leistungen in seine Ausarbeitungen einzuarbeiten.

- 3.4 Der Auftragnehmer stimmt die Reihenfolge der einzelnen Arbeitsschritte mit der Stadt und den anderen fachlich Beteiligten vor Beginn der Arbeiten ab. Entsprechendes gilt für jede von ihm zu erbringende Leistung vor ihrer endgültigen Ausarbeitung.
- 3.5 Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten (z.B. wegen der Wirtschaftlichkeit der Planung) zwischen dem Auftragnehmer und den anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich der Stadt schriftlich Lösungsvorschläge zu unterbreiten und die Entscheidung der Stadt herbeizuführen.
- 3.6 Der Auftragnehmer hat die Stadt unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Schadenersatzansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt der Stadt.

§ 4

Arbeitsgemeinschaften

- 4.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Stadt gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber der Stadt unwirksam.
- 4.2 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 4.3 Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für die Stadt ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 5

Termine und Fristen

Der Auftragnehmer hat mit den nach dem Vertrag von ihm zu erbringenden Leistungen unverzüglich zu beginnen, sofern der Vertrag keinen besonderen Termin dafür festlegt. Bei Baumaßnahmen sind zudem die geforderten Leistungen zeitlich konform mit dem Planungs- bzw. Baufortschritt in ständiger Abstimmung mit der Stadt zu erbringen. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen in jeder Leistungsphase zügig und ohne Unterbrechung zu erbringen und im Rahmen seiner Planung, Überwachung und Koordinierung des Vorhabens auch auf eine entsprechend zügige und unterbrechungsfreie Leistungserbringung bzw. Mitwirkung der übrigen am Bauvorhaben Beteiligten – einschließlich der Stadt – hinzuwirken. Die Federführung bei der Erstellung und Fortschreibung der Terminplanung liegt beim Auftragnehmer. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die von ihm einvernehmlich mit der Stadt und in Abstimmung mit den anderen fachlich Beteiligten festgelegten Termine, insbesondere die in den Bauverträgen festgelegten Zwischen- und/oder Fertigstellungstermine, von den Bauunternehmern eingehalten werden. Drohende oder eingetretene Abweichungen von der Terminplanung sind der Stadt frühzeitig unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer ist dabei verpflichtet, der Stadt wirtschaftlich sinnvolle Vorschläge zur Abwehr ggf. entstehender Terminverzögerungen zu unterbreiten.

§ 6

Zahlungen

- 6.1 Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen bis zu 95 v.H. des für die nachgewiesenen Leistungen zustehenden Honorars unter Einhaltung einer Zahlungsfrist von 30 Kalendertagen nach Rechnungseingang gewährt, sofern eine prüffähige Rechnung eingereicht wurde.

- 6.2 Bei Planungsleistungen wird die Schlusszahlung - Teilschlusszahlung - 30 Kalendertage nach Abnahme und Vorlage einer prüffähigen Schlussrechnung - Teilschlussrechnung - fällig. Wird auch die Ausführung des Bauvorhabens in Auftrag gegeben, muss darüber hinaus das Bauwerk abgenommen und abgerechnet sein.
- 6.3 Wird nach Annahme der Schlusszahlung - Teilschlusszahlung - festgestellt, dass das Honorar abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten der Kostenberechnung ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Stadt und Auftragnehmer sind verpflichtet, die dem anderen Teil danach jeweils zustehenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

§ 7

Herausgabeanspruch der Stadt

- 7.1 Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages gefertigten und beschafften sowie die ihm überlassenen Unterlagen (sowohl Papierfassungen, als auch in Dateiform) sind der Stadt auf Anforderung spätestens nach Erfüllung des Vertrages geordnet auszuhändigen und werden deren Eigentum. Dies gilt entsprechend im Falle einer vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages sowie im Falle einer unterbleibenden Weiterbeauftragung mit weiteren vereinbarten Beauftragungstufen.
- 7.2 Hierzu gehören einwandfreie Unterlagen von sämtlichen der Ausführung tatsächlich entsprechenden Zeichnungen und Berechnungen ebenso wie digitalisierte Unterlagen. Letztere hat der Auftragnehmer sowohl im Format *dwg als auch im Format *dxf und *ifc zur Verfügung zu stellen. Eine besondere Vergütung erfolgt dafür nicht. Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers gegenüber diesem Herausgabeanspruch sind ausgeschlossen, es sei denn sie gründen sich auf dem Grunde und der Höhe nach unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche aus diesem Vertrag.

§ 8

Abnahme

- 8.1 Die Stadt hat die Leistungen des Auftragnehmers nach vollständiger und im Wesentlichen mangelfreier Erfüllung aller beauftragten Leistungen abzunehmen.
- 8.2 Der Auftragnehmer kann in jedem Fall nach Abnahme der letzten Leistung der von ihm zu überwachenden bauausführenden Unternehmer eine Teilabnahme aller von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen. In allen übrigen Fällen sind Teilabnahmen ausgeschlossen.
- 8.3 Abnahmen nach den Ziffern 8.1 und 8.2 werden schriftlich (§ 13.1) erklärt und dabei ausdrücklich als solche bezeichnet. Erklärungen der Stadt, die nicht ausdrücklich als „Abnahme“ bezeichnet sind, genügen der Abnahmeverpflichtung der Stadt nicht und führen im Zweifel auch nicht die Rechtsfolgen einer Abnahme herbei.
- 8.4 Die Leistungen des Auftragnehmers gelten nur dann gemäß § 650q Abs. 1 i.V.m. § 640 Abs. 2 Satz 1 BGB als abgenommen (fiktive Abnahme), wenn der Auftragnehmer der Stadt die hierzu notwendige angemessene Frist zur Abnahme schriftlich (§ 13.1) gesetzt hat. Die Parteien vereinbaren ferner für die Angemessenheit der Frist eine Mindestlänge von 15 Arbeitstagen, wobei Arbeitstage im Sinne dieser Vorschrift alle Tage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen am Sitz der Stadt sind.
- 8.5 Will der Auftragnehmer gemäß § 650q Abs. 1 i.V.m. § 650g Abs. 1 BGB nach einer Abnahmeverweigerung durch die Stadt deren Mitwirkung an einer gemeinsamen Zustandsfeststellung verlangen, so hat er der Stadt dies schriftlich (§ 13.1) mitzuteilen. Soweit Leistungen des Auftragnehmers, für welche dieser eine Zustandsfeststellung verlangt, nicht in einem hergestellten Bauwerk oder einer hergestellten Außenanlage manifestiert sind, hat der Auftragnehmer in der schriftlichen Mitteilung gemäß Satz 1 genau zu bezeichnen, auf welche Pläne oder sonstigen Unterlagen sich die Zustandsfeststellung beziehen soll; dabei ist sowohl der jeweils aktuelle Stand dieser Unterlagen anzugeben als auch darauf hinzuweisen, ob und ggf. wann der Stadt diese Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Der Stadt ist eine angemessene Frist zur

Prüfung dieser Unterlagen zuzubilligen. Zu einer einseitigen Festlegung eines Termins für die Zustandsfeststellung ist der Auftragnehmer – auch bei angemessener Fristsetzung – nur berechtigt, wenn er die Stadt zuvor schriftlich (§ 13.1) zu einer gemeinsamen Vereinbarung eines solchen Termins aufgefordert hat und eine entsprechende Vereinbarung nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen zustande kommt.

§ 9

Haftung und Verjährung

- 9.1 Mängelhaftungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sowie die Verjährung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- 9.2 Leistungen des Auftragnehmers, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Auftragnehmer unverzüglich durch mangelfreie zu ersetzen. Kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, kann die Stadt ihm eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und nach dem Ablauf der Frist den Vertrag außerordentlich kündigen.
- 9.3 Die in Ziffer 9.1 und 9.2 genannten Mängelansprüche und Mängelrechte verjähren in fünf Jahren.

§ 10

Urheberrecht

- 10.1 Dem Auftragnehmer verbleibt das Urheberrecht an seinen Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie an dem auf dieser Grundlage hergestellten Bauwerk (im Folgenden zusammenfassend als „Architektenwerk“ bezeichnet). Der Auftragnehmer erteilt der Stadt dauerhaft, unwiderruflich und ausschließlich die Befugnis zur Ausübung des Urheberrechts (im Folgenden als „Ausübungsbefugnis“ bezeichnet) an dem vorbezeichneten Architektenwerk.
- 10.2 Die Einräumung der Ausübungsbefugnis ist mit dem an den Auftragnehmer gezahlten Honorar abgegolten, und zwar auch bei unterbleibender Beauftragung mit weiteren Beauftragungsstufen. Die Stadt ist befugt, das Architektenwerk sowohl bei späteren Um- und Erweiterungsbauten zu nutzen als auch Änderungen an dem Architektenwerk ohne Zustimmung und/oder Mitwirkung des Auftragnehmers vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Dasselbe gilt für die Vollendung des Bauwerks im Falle der vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages bzw. im Falle der Nichtvergabe sämtlicher Leistungen und/ oder der Beauftragung weiterer Leistungen nur betreffend eines Leistungsteils. Vor einer wesentlichen Änderung eines nach dem Urheberrecht geschützten Werks wird die Stadt den Auftragnehmer - soweit zumutbar - anhören. Vorschläge des Auftragnehmers sollen berücksichtigt werden, soweit ihnen nicht nach Auffassung der Stadt rechtlich, wirtschaftlich, funktionell oder konstruktiv Bedenken entgegenstehen.
- 10.3 Der Auftragnehmer hat die Einräumung der vorstehenden urheberrechtlichen Ausübungsbefugnis auch dann uneingeschränkt sicherzustellen, wenn das Architektenwerk ganz oder teilweise von einem angestellten oder freien Mitarbeiter des Auftragnehmers oder einem Nachunternehmer erstellt wird.
- 10.4 Veröffentlichungen darf die Stadt nur unter Namensangabe des Auftragnehmers vornehmen. Der Auftragnehmer bedarf zu Veröffentlichungen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Diese kann ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.
- 10.5 Die vorstehenden Absätze gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet. In diesem Fall ist die Stadt berechtigt, die Planung durch Dritte fertig stellen zu lassen.

§ 11

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

- 11.1 Der Auftragnehmer hat zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen und vorzuhalten, deren Deckungssummen mindestens 1.500.000,00 € für Personenschäden und 250.000,00 € für Sach- und

Vermögensschäden betragen. Falls die Stadt es aus sachlichen Gründen für erforderlich hält, kann sie davon abweichende Deckungssummen festsetzen. Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht.

Bei Arbeitsgemeinschaften muss sich der Versicherungsschutz in voller Höhe auf jedes Mitglied erstrecken.

- 11.2 Der Auftragnehmer hat der Stadt spätestens 3 Wochen nach Auftragserteilung die Versicherungsbestätigung vorzulegen und erneut das weitere Bestehen der Versicherung nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres nachzuweisen.
- 11.3 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes mit den von der Stadt geforderten Deckungssummen keinen Anspruch auf Zahlung eines Honorars. Die Stadt kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des vereinbarten Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 11.4 Der Auftragnehmer ist der Stadt zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige (§ 13.1) verpflichtet, wenn und soweit Versicherungsschutz in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen. Sofern der Auftragnehmer den vereinbarten Versicherungsschutz oder dessen Aufrechterhaltung trotz angemessener Nachfristsetzung nicht nachweist, ist die Stadt zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

§ 12 Kündigung

- 12.1 Für die Kündigung dieses Vertrages gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die Kündigung bedarf der gesetzlichen Schriftform (§ 126 BGB).
- 12.2 Der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn die Maßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt oder wenn die erforderlichen Finanzmittel fehlen.
- 12.3 Wird aus einem Grund gekündigt, den die Stadt zu vertreten hat, oder kündigt die Stadt, ohne dass ein vom Auftragnehmer zu vertretender Grund vorliegt, steht dem Auftragnehmer das vertraglich vereinbarte Honorar für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu. Für den übrigen Teil des Honorars muss er sich dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt; es gilt § 650q Abs. 1 i.V.m. § 648 Satz 3 BGB.
- 12.4 Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, oder kündigt der Auftragnehmer aus einem wichtigen Grund, ohne dass die Stadt diesen zu vertreten hat, steht dem Auftragnehmer nur ein Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten und für die Stadt uneingeschränkt verwertbaren oder bereits verwerteten Leistungen zu.
- 12.5 In jedem Fall der Kündigung oder sonstigen Vertragsbeendigung ist die Stadt berechtigt, das gesamte Bauvorhaben aufgrund der bisherigen Pläne des Auftragnehmers durchzuführen und zu diesem Zweck die Herausgabe sämtlicher bis dahin erbrachter Pläne und Unterlagen vom Auftragnehmer zu verlangen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Herausgabeverlangen der Stadt geltend zu machen, es sei denn es gründet sich auf dem Grunde und der Höhe nach unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche aus diesem Vertrag.
- 12.6 Will eine Partei nach einer Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund eine gemeinsame Feststellung des Leistungsstandes gemäß § 650q Abs. 1 i.V.m. § 648a Abs. 4 BGB verlangen, so hat sie dies der jeweils anderen Partei schriftlich (§ 13.1) mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat der Stadt in diesem Fall eine Aufstellung des

aktuellen Standes der von ihm gefertigten Pläne und sonstigen Unterlagen zu übermitteln. Hat die Stadt die gemeinsame Feststellung des Leistungsstandes verlangt, kann sie dem Auftragnehmer für die Übermittlung der Aufstellung eine angemessene Frist setzen. Der Auftragnehmer kann von der Stadt innerhalb einer angemessenen Frist eine Erklärung dazu verlangen, ob eine übermittelte Aufstellung gemäß Satz 2 den Leistungsstand des Auftragnehmers zutreffend wiedergibt. Soweit sich die Leistungen des Auftragnehmers bereits in einem ganz oder teilweise hergestellten Bauwerk manifestiert haben, kann jede Partei zusätzlich dessen gemeinsame Inaugenscheinnahme zur Leistungsstandsfeststellung verlangen.

§ 13

Schlussbestimmungen

- 13.1 Sämtliche Änderungen, Ergänzungen, Einschränkungen oder Erweiterungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien. Die Schriftform gilt auch für alle die Ausführung des Vertrages betreffenden wesentlichen Mitteilungen, soweit in diesem Vertragstext nicht ausdrücklich eine andere Form vorgesehen ist. Zur Wahrung der Schriftform im Sinne dieses Vertrages genügt neben der gesetzlichen Schriftform (§ 126 BGB) auch die elektronische Form gemäß § 126a BGB sowie außerdem auch die Übermittlung eines rechtsverbindlich unterzeichneten Schriftstücks durch Telefax oder als E-Mail-Anhang. Sonstige Formen elektronischer Kommunikation (insbesondere einfache E-Mails) genügen dagegen nicht zur Wahrung der Schriftform.
- 13.2 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist der Ort des Bauvorhabens, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, und im Übrigen der Sitz der Stadt.
- 13.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, berührt dies die Gültigkeit des gesamten Vertrages oder die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder lückenhafte Regelung ist durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der Vertragsparteien am nächsten kommt und dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, wenn die Lücke oder unwirksame Bestimmung von vorneherein zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erkannt worden wäre.
- 13.4 Entstehen über die Anwendung einzelner Bestimmungen des Vertrages Streitigkeiten, sind die Vertragspartner entschlossen, diese gütlich beizulegen. Für alle Streitigkeiten, die nicht gütlich beigelegt werden können, kann - soweit nichts anderes vereinbart wird - der ordentliche Rechtsweg beschritten werden. Soweit die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen, ist der Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Ort des Bauvorhabens.
- 13.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.